

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bothenheilingen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 22 Abs. 4 und 48 Abs. 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2012 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Bothenheilingen folgende Satzung:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bothenheilingen

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Bothenheilingen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG.
- (3) Gebührenpflicht besteht für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen; das Auspumpen von Kellern und Räumen;
 2. das Einfangen von Tieren und/oder Unterbringung im Tierheim zur Eigentumssicherung;
 3. die vorübergehende Überlassung von feuertechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 4. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 5. die Erteilung und Durchführung von Unterricht und Ausbildungsveranstaltungen an Schulen, in Betrieben, Pflegeeinrichtungen oder bei sonstigen Institutionen.

- (4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Bothenheilingen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (2) Maßgebend für die Fahrzeugkosten ist die Benutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 1.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis.
Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (4) Mit den nach dem Fahrzeugkostentarif des Gebührenverzeichnisses erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte, sonstigen Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Materialkosten werden zum Beschaffungswert in Rechnung gestellt, zuzüglich 10% für dessen Lagerung und/oder Entsorgung.
- b) Die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- c) Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Bothenheilingen ist berechtigt, vor der Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bothenheilingen vom 19.02.1998 in der Fassung vom 06.11.2001 aufgehoben.

Bothenheilingen, d. 03. Juli 2012

Übensee
Bürgermeister
der Gemeinde Bothenheilingen

-Siegel-

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Bothenheilingen**

Gebührenverzeichnis

1. Einsatz von Personal (Personalkosten)

Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen
pro angefangene Einsatzstunde 56,34 €

Einsatz eines Feuerwehrangehörigen zu Brandsicherheitswachen
(es werden 50% des normalen Stundensatzes berechnet), also
pro angefangen Einsatzstunde 28,17 €

2. Einsatz von Fahrzeugen (Fahrzeugkostentarif)

Nr.	Fahrzeug	Streckenkosten je km	Ausrückestundenkosten je Stunde
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W)	0,69 €	287,45 €

Der Kostenersatz und die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge zuzüglich Personal nach Pkt. 1

3. Materialkosten

Die Materialkosten werden zum Beschaffungswert in Rechnung gestellt, zuzüglich 10 % für dessen Lagerung und/oder Entsorgung.

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 31.08.2018 Inkrafttreten zum 21.09.2018 gez. Hettenhausen